



## Hygienekonzept für Jugendarbeit

“Die Arbeit der Jugendleiter mit der Fischerjugend (Betreuung der Jugendfischer inkl. dem gemeinsamen Angeln) ist als außerschulische Umweltbildung bzw. als vergleichbares Bildungsangebot nach § 16 Abs. 2 Satz 1 der 5. BayIfSMV anzusehen. Es ist damit zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. § 15 Satz 2 gilt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 der 5. BayIfSMV entsprechend, das heißt, soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Situation nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber (Fischereiverein bzw. verantwortlicher Jugendleiter) hat außerdem ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

### Hygienekonzept für Veranstaltungen der Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung)

- Personen mit Erkältungssymptome sind nicht zugelassen.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden Jungfischern oder Jugendbetreuern zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden Jungfischer bzw. der Jugendbetreuer (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Veranstaltungsdauer) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden; Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden.
- Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Der Jugendwart hat den Teilnehmenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DS-GVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

- Die Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen so- wie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.
- Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5 m zwischen den Teilnehmern vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten. Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Teilnehmern zu tragen und sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten.
- Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt, werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- Ein geeigneter Mund – Nasen - Schutz ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie in den Gebäuden des Vereins zu tragen.
- Die Gruppenarbeit ist nicht zugelassen.
- Kein Austausch von Arbeitsmaterialien (Angelausrüstung) und das Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden.
- Keine Gruppenbildung vor, während oder nach der Veranstaltung.

## Datenschutzrechtliche Information nach Art. 13 DSGVO

Zur Erhebung von Kontaktdaten von Gästen in der Gastronomie zur Bekämpfung der Corona Pandemie gemäß „Hygienekonzept Gastronomie der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ in Verbindung mit §13 Abs. 4 Satz 3 der vierten Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

### Verantwortlicher für die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten:

#### Fischereiverein Fischerfreunde Haimhausen e.V.

Hochstr. 21  
85778 Haimhausen  
1. Vorsitzender  
Linbrunner Albert

### Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

#### Zweck: Rückverfolgbarkeit von Infektionen mit COVID-19;

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. d; DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person). Hierzu zählt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung.

Weitere Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art.6 Abs.1 Buchst.c DSGVO in Verbindung mit §13 Abs. 4 Satz3 der vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und mit Ziff. 3.2.3 und Ziff. 3.2.9 des Hygienekonzeptes Gastronomie (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsminister für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (vom 14.05.2020, GZ6a-G8000-2020/122-315; veröffentlicht in BayMBL. 2020 Nr. 270 vom 14.05.2020). Diese Bestimmung fordern den Inhaber des Gastronomiebetriebs zur Erhebung und Verarbeitung der Daten auf. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen weitergegeben werden.

#### Speicherdauer

Die Kontaktdaten werden für einen Zeitraum von einem Monat aufbewahrt und dann vernichtet.

#### Ihre Rechte im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer Daten

Sie haben als betroffene Person im Hinblick auf Ihre erhobenen personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung, sowie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gegenüber dem Gastronomieunternehmen ein Recht auf Löschung Ihrer Daten. Hierzu können Sie sich an das Unternehmen unter o.g. Kontaktdaten wenden. Das Unternehmen mussunabhängig davon nach Ablauf der o.g. Aufbewahrungsfrist die Daten löschen.

Gezeichnet:  
Der Vorstand

Stand:  
26.11.2020

Zur Kenntniss genommen:

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift